

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin
Lange Straße 22
29664 Walsrode

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für den Neubau von Brückenbauwerken im Zuge der BAB A 27 im Bereich der Anschlussstelle 28 Walsrode –Süd

- **Neubau Bauwerk 3352 (Unterführung der Böhme) und**
- **Neubau Bauwerk 3353/54 (Unterführung der L 190 und Bahnstrecke)**
- **Neuregelung der Entwässerung**

Anhörungsverfahren

I.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Nienburg - hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs.3 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPg.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Düşhorn der Stadt Walsrode beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst den Neubau des Brückenbauwerkes 3352 (Unterführung der Böhme) und 3353/54 (Unterführung der L 190 und Bahnstrecke) im Zuge der BAB A 27 im Bereich der Anschlussstelle 28 (A 28) Walsrode-Süd (Knotenpunkt A 27 / L 190). Gleichzeitig soll die Straßenentwässerung neu geregelt werden.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten: Erläuterungsbericht, Übersichtskarte, Übersichtslageplan, Lageplan, Höhenplan, Lageplan zur Oberflächenentwässerung und Einzugsgebiete, Maßnahmenplan, Maßnahmenblätter, Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, Grunderwerbsplan einschl. anonymisiertes Grunderwerbsverzeichnis und Regelungsverzeichnis. Zudem enthalten die Planunterlagen Untersuchungen zur Ermittlung der Belastungsklasse und Regelquerschnitte, die Wassertechnische Untersuchung inkl. Berechnungsunterlagen sowie Umweltfachliche Untersuchungen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan, Artenschutzbeitrag, Faunistisches Gutachten, FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Übersichtskarte, Lebensraumtypen und Arten, Maßnahmenplan zur Schadensbegrenzung und verbleibenden Beeinträchtigung von Erhaltungszielen sowie den UVP-Bericht (Allgemein verständliche Zusammenfassung).

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom **13.01.2020 bis einschließlich zum 12.02.2020** bei der **Stadt Walsrode**, Lange Straße 22, 29664 Walsrode, Zimmer **2.07** während der Dienststunden

	von	bis		von	bis
Montag	08:30 Uhr	12:30 Uhr	und	--	--
Dienstag	08:30 Uhr	12:30 Uhr		14:00 Uhr	17:00 Uhr
Mittwoch	--	--	und	--	--
Donnerstag	08:30 Uhr	12:30 Uhr		14:00 Uhr	17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr	12:00 Uhr		--	--

zur allgemeinen Einsicht aus.

Termine außerhalb der Dienststunden können unter der Rufnummer 05161-977 251 vereinbart werden.

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **12.03.2020** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Walsrode oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, einzureichen. Vor dem **13.01.2020** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 21 Abs. 4 UVPG.

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs.2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs.6 S. 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs.5 Satz 1 VwVfG).

III.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 9a FStrG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von

Vorkehrungen und Anlagen nach § 74 Abs.2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt. **Zugleich tritt die Anbaubeschränkung nach § 9 FStrG in Kraft.**

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite Stadt Walsrode eingesehen werden.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Walsrode, den 11.01.2020

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin
gez.

Spöring